



1. Grundlage zur Besuchsregelung

Die Bewohner*innen unserer Einrichtungen gehören zu dem Personenkreis, der durch den Eintrag des Corona-Virus SARS-CoV-2 von außen besonders gefährdet sind. Um die Übertragungsrisiken zu verringern, wurden die folgenden Regelungen für alle Altenpflegeeinrichtungen der Diakonische Altenhilfe Kästorf (DiAK).

Es ist uns ein Herzensanliegen, Besuche für unsere Bewohner*innen zu ermöglichen.

Die folgenden Regelungen richten sich nach:

- der aktuellen Fassung der Niedersächsischen Corona Verordnung
- der aktuellen Fassung der Allgemeinverfügung der Region Hannover/ Gifhorn, etc.
- den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen
- den Hinweisen zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen von Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/ Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

2. Ziele

Eine Besuchsregelung zu schaffen, so dass Besuche in den Altenhilfeeinrichtungen der DiAK jederzeit möglich sind.

3. Geltungsbereich

Alle Altenhilfeeinrichtungen der DiAK.

4. Verantwortlichkeit

Geschäftsführung

Einrichtungsleitung/Pflegedienstleitung

5. Durchführung

5.1 Ausschlussgründe von der Besuchsregelung

Besuche dürfen nicht empfangen werden, wenn es in den Einrichtungen ein aktuelles SARS-CoV-2- Infektionsgeschehen gibt. Hier sind Absprachen mit den örtlichen Behörden für Besuche maßgeblich.

Besucher*innen mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19 Infizierten ungeachtet des Impf- bzw. Genesenenstatus müssen der Einrichtungen fern bleiben.



Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, behalten sich die Einrichtungen vor, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen.

5.2 Besuchsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 der niedersächsischen Corona Verordnung dürfen bei den Bewohner*innen die Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Bewohner*innen von unseren Einrichtungen haben das Recht, unter Wahrung des Infektionsschutzes Besuche zu empfangen. Sie haben ebenso das Recht, die Einrichtungen zu verlassen.

5.2.1 palliative Bewohner*innen

Besuche bei Bewohner*innen, die sich in einer palliativen Phase befinden, sind von den Besuchsregelungen ausgenommen. Besuche können in enger Absprache mit den Einrichtungen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen jederzeit erfolgen.

5.2.2 Hygienemaßnahmen

Der Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19 ist strikt anzuwenden. Diesen können sie in den Einrichtungen jederzeit einsehen.

Beim Betreten der Einrichtung erhalten die Besucher*innen eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen während des Besuches nicht verzehrt werden.

Folgende Hygieneregeln sind unabhängig der Inzidenzwerte einzuhalten:

- Beachtung der Abstandsregelungen von 1,5-2m zu den Bewohner*innen, anderen Besuchern und dem Personal
- Händehygiene: beim Betreten und beim Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren
- Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand, Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenen Abfalleimer mit Müllbeutel
- Vermeidung der Berührung des Gesichts
- Regelmäßiges Lüften auch der Bewohnerzimmer während des Besuches



5.2.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß Niedersächsischer Corona Verordnung § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Eine medizinische Maske muss generell bei Aufenthalt in unseren Einrichtungen und bei Kontakt zu unseren Bewohner*innen getragen werden. Eine Stoffmaske, sowie Atemschutzmasken mit Auslassventil sind nicht zulässig. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entbindet die Besucher*innen nicht von der Pflicht die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

5.2.4 Testungen von Besucher*innen

Die Durchführung von PoC- Antigen-Schnelltests ist in unserem Testkonzept beschrieben. Nach § 14 Abs. 3 der niedersächsischen Corona Verordnung bieten wir allen Besucher*innen einen PoC-Antigen-Schnelltest an und führen diesen in unseren Einrichtungen durch. Ein Betreten der Einrichtung darf nur mit negativem Testergebnis erfolgen. Die genauen Testzeiten obliegen den Einrichtungen.

Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Eine negative Testung entbindet die Besucher*innen nicht von der Pflicht die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Ausnahmen:

- Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.
- Die Pflicht zur Testung entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.
- Die Pflicht zur Testung gilt nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

5.2.5 Besucheranzahl und Besuchszeiten

Die Besucheranzahl unserer Einrichtungen richtet sich nach dem aktuellen Inzidenzwert der Gebietskörperschaft in der die Einrichtung liegt, sowie maßgeblich nach unseren räumlichen und organisatorischen Kapazitäten, siehe Pkt. 6 dieses Konzeptes.

Die Besuchszeiten sind tgl. von Montag bis Sonntag von 08:00-20:00Uhr möglich. Weiter Zeiten sind individuell mit den einzelnen Einrichtungen abzusprechen.

Die Dauer der Besuchszeit richtet sich nach dem aktuellen Inzidenzwert, siehe Pkt. 6 dieses Konzeptes.

Unter Einhaltung der AHA+L Regeln können Besuche mit mehreren Personen (z.B. auch in Doppelzimmern), Besuchsräumen und anderen Räumlichkeiten der Einrichtungen stattfinden.



5.2.6 Vorbereitungen vor dem Besuch

Nach § 14 Abs. 3 der niedersächsischen Corona Verordnung ist der Besuch von Bewohner*innen in den Einrichtungen grundsätzlich anzumelden.

5.2.7 Datenerhebungen

Nach § 14 Abs. 1 der niedersächsischen Corona Verordnungen sind unsere Einrichtungen dazu verpflichtet, die Kontaktdaten jedes Besuchers zu dokumentieren. Diese Daten werden nach einer Frist von 3 Wochen datenschutzkonform vernichtet. Die Datenerhebungen dienen zur Identifikation im Rahmen einer eventuell erforderlichen Kontaktnachverfolgung.

Folgende Daten werden seitens unserer Einrichtungen bei jedem Besuch erhoben:

- Datum des Besuches
- Uhrzeit des Besuches
- Name, Vorname des Besuchers
- vollständige Adresse des Besuchers
- Telefonnummer des Besuchers
- Name des zu besuchenden Bewohners
- Unterschrift des Besuchers
- Temperatur bei Betreten der Einrichtung
- Abfrage von Symptomen
- Anfrage Impf-/ Genesenen-Status des Besuchers

5.2.8 Besuche im Garten/ außerhalb der Einrichtung

Auch Besuche in unseren Gartenbereichen müssen vorher angemeldet werden. Die Abstandsregelungen, sowie die Hygienemaßnahmen gelten auch in unseren Außenanlagen und sind strikt einzuhalten. Beim gegebenen Abstand von min. 2m kann von einer Mund-Nasen-Bedeckung abgesehen werden.

5.2.9 Anpassung der Besuchsregelungen unter Berücksichtigung des Impf- und Genesenenstatus

Die Empfehlung zu Besucherrestriktionen im Falle eines Ausbruchsgeschehens in den Einrichtungen bleibt bestehen, unabhängig vom individuellen Impf- und Genesenenstatus der Bewohner*innen und der Besucher*innen. Das Ausmaß von Besucherrestriktionen orientiert sich am Umfang des Ausbruchsgeschehens, den räumlichen Gegebenheiten der



Einrichtungen, der Möglichkeit der Isolierung und des Einsatzes der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen. Hier sind die behördlichen Anordnungen maßgeblich. Bei Kontakt von Bewohner*innen und Besucher*innen mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenenstatus untereinander (ohne Anwesenheit von nicht-Geimpften bzw. Personen ohne gültigen Genesenenstatus) kann je nach kognitiven Fähigkeiten der Bewohner*innen auf das Einhalten der Abstandsregelungen, sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kurzzeitig verzichtet werden.

6. festgelegte Maßnahmen unserer Einrichtungen nach Inzidenzwerten Kurzübersicht

6.1 Inzidenzwert <35

- Anmeldung des Besuches in den Einrichtungen erforderlich
- Datenerhebung des Besuchers, sowie Temperaturkontrolle und Symptomkontrolle
- Freiwillige Durchführung eines PoC- Antigen-Schnelltests
- Besucheranzahl: 2 Personen verschiedener Haushalte, Kinder unter 14 Jahren sind nicht inbegriffen
- Besuchsdauer: täglich keine Einschränkungen
- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes
- Hygienemaßnahmen siehe Pkt. 5.2.2
- Speisen im Außenbereich unter Einhaltung des Mindestabstandes sind gestattet
- Das tragen von Kittel und Handschuhen entfällt

6.2 Inzidenzwert 35-100

- Anmeldung des Besuches in den Einrichtungen erforderlich
- Datenerhebung des Besuchers, sowie Temperaturkontrolle und Symptomkontrolle
- Durchführung eines PoC- Antigen-Schnelltests. Ein Betreten der Einrichtung darf nur mit negativem Testergebnis erfolgen. Die genauen Testzeiten obliegen den Einrichtungen. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.

Ausnahmen:

- Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.



- Die Pflicht zur Testung entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.
- Die Pflicht zur Testung gilt nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.
- Besucheranzahl: 2 Personen verschiedener Haushalte, Kinder unter 14 Jahren sind nicht inbegriffen
- Besuchsdauer: täglich keine Einschränkungen
- Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus
- Tragen einer FFP 2/ KN95 Maske, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus bei Besuchen von nicht geimpften Bewohner*innen
- Hygienemaßnahmen siehe Pkt. 5.2.2

6.3. Inzidenzwert über 100

- Anmeldung des Besuches in den Einrichtungen erforderlich
- Datenerhebung des Besuchers, sowie Temperaturkontrolle und Symptomkontrolle
- Durchführung eines PoC- Antigen-Schnelltests. Ein Betreten der Einrichtung darf nur mit negativem Testergebnis erfolgen. Die genauen Testzeiten obliegen den Einrichtungen. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.
Ausnahmen:
 - Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.
 - Die Pflicht zur Testung entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.
 - Die Pflicht zur Testung gilt nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.
- Besucheranzahl: 1 Person, Kinder unter 14 Jahren sind nicht inbegriffen
- Besuchsdauer: täglich, max. 1 Stunde
- Tragen einer FFP 2/ KN95 Maske, unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus
- Hygienemaßnahmen siehe Pkt. 5.2.2 und zusätzlich Schutzkittel und Einmalhandschuhe



7. Mitgeltende Dokumente

- aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona Verordnung
- aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung der Region Hannover/ Gifhorn, etc.
- Hygieneplan SARS-CoV-2/COVID-19
- RKI Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen
- Hinweise zu Maßnahmen der Infektionsprävention bei COVID-19 in Pflege- und Behinderteneinrichtungen von Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/ Niedersächsisches Landesgesundheitsamt